

Ausschreibung der Stromlieferverträge im früheren Versorgungsgebiet der RWE/OIE

1. Die Arbeitsgruppe „Stromlieferverträge“ des Landkreistages

Auf Grund der Liberalisierung des Energiemarkts und bedingt durch das Auslaufen der sog. Treuebonus-Zusatzvereinbarungen zum 31.12.2004 sind die kommunalen Gebietskörperschaften im früheren Versorgungsgebiet der RWE bzw. der OIE seit geraumer Zeit gehalten, ihre Stromlieferanten im Wege eines Vergabeverfahrens zu ermitteln.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat daher im November 2002 eine Arbeitsgruppe „Stromlieferverträge“ eingerichtet, die auf diese neuen Anforderungen Antworten finden sollte. Die Arbeitsgruppe verständigte sich bereits in ihrer konstituierenden Sitzung auf das Ziel, eine Musterausschreibung "Strom" für die rheinland-pfälzischen Kommunen zu entwickeln bzw. die einmal erarbeitete Ausschreibung einer fortlaufenden Überprüfung zu unterziehen. Die Arbeitsgruppe orientierte und orientiert sich dabei stets an den nachfolgenden Grundsätzen:

- Die bisher geschlossenen Versorgungsgebiete sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben,
- die maßgeblichen, im Vergabeverfahren zu treffenden Entscheidungen (Zuschlag, Vertragsmodalitäten) sollen unmittelbar durch die kommunalen Entscheidungsträger vor Ort getroffen werden,
- keine Verteuerung durch unnötig oft wiederkehrende Ausschreibungsverfahren,
- zudem soll die bislang bestehende Gleichpreisigkeit von ländlichen Räumen und Verdichtungsräumen erhalten bleiben.

2. Das sog. „LKT-Modell“ zur Ausschreibung von Stromlieferverträgen

Basierend hierauf und auch mit Blick auf die im früheren Versorgungsgebiet der KEVAG im Jahr 2003 mit Erfolg durchgeführte Bündelausschreibung hat die Arbeitsgruppe folgendes Konzept zur Ausschreibung von Stromlieferverträgen erarbeitet:

Zunächst ermitteln die Kreise gemeinsam mit den Gebietslospartnern die für die Ausschreibung erforderlichen Daten. Ein externer Dienstleister erstellt auf dieser

Datengrundlage die erforderlichen Leistungsverzeichnisse und führt die Ausschreibung durch. Der Zuschlag wird vor Ort durch einen regionalen Projektbevollmächtigten erteilt. Der Stromliefervertrag wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen; der Bieter erhält aber die Möglichkeit, im Rahmen seines Angebots festzulegen, ob Kommune oder Energieversorger erstmals nach dem Ablauf von zwei, drei, vier oder fünf Jahren den Stromliefervertrag einseitig beenden können. Der Zuschlag erfolgt dann auf das wirtschaftlichste Angebot.

Eine Verlängerung des Vertrages durch beiderseitigen Verzicht auf eine Kündigung des Vertrages bleibt möglich. Bietergemeinschaften werden zugelassen. Die Arbeitsgruppe „Stromlieferverträge“ empfiehlt weiterhin, mehrere Landkreise gemeinsam - ggf. mit den kreisangehörigen Gemeinden - zu einem Los zusammenzufassen. Dieses Los garantiert die Einheitlichkeit der Ausschreibung aller Sonderverträge, Allgemein-Tarif-Stellen, Straßenbeleuchtung. Die konkrete Losbildung erfolgt nach Erfassung aller Abnahmestellen unter Federführung des externen Dienstleisters. Diesem obliegt auch die Gesamtkoordination der Ausschreibung nach einheitlichem Zeitplan.

Mit diesem sog. „LKT-Modell“ können die o. g. Grundsätze:

- Erhaltung der geschlossenen Versorgungsgebiete sowie Gleichpreisigkeit von Verdichtungsräumen und ländlichen Gebieten,
- Entscheidung vor Ort,
- keine Verteuerung durch unnötig oft wiederkehrende Ausschreibungsverfahren,

gewährleistet werden.

a. Erhaltung geschlossener Versorgungsgebiete/Gleichpreisigkeit

Das Ziel der Erhaltung der bisherigen Versorgungsgebiete und damit verbunden der Gleichpreisigkeit von Verdichtungsräumen und ländlichen Gebieten soll durch die Bildung entsprechender Regionallose erreicht werden. Diese Regionallose sollen ferner einheitlich sein, also alle Abnahmestellen einer Region umfassen. Mit anderen Worten: Auf sog. technische Lose, differenziert nach Allgemein-Tarif-Stellen, Straßenbeleuchtung und Sonderverträgen, wird verzichtet. Zu dem Verzicht auf technische Lose führten die folgende Erwägungen: Zwar findet bei einer solchen Aufteilung ggf. ein stärkerer Wettbewerb bei den attraktiven Sondervertragsstellen statt; dafür findet im Gegenzug bei weniger attraktiven Losen (Allgemein-Tarif-Stellen) im Extremfall mangels Angebotsabgabe überhaupt kein Wettbewerb statt. Damit kann

letztlich der Fall einer Pflichtversorgung durch einen sog. Grundversorger zu insgesamt negativ veränderten Rahmenbedingungen eintreten. Es muss aber das Bestreben einer gerade gegenüber dem ländlichen Raum verantwortlichen Politik sein, nach Möglichkeit günstige Preise für alle Abnahmestellen zu erreichen und damit auch zur Sicherung der Versorgungsstrukturen beizutragen. Im Übrigen will die Arbeitsgruppe „Stromlieferverträge“ des Landkreistages einem marktwirtschaftlichen Grundprinzip Rechnung tragen: Je mehr Abnahmestellen und damit Nachfrage nach Strommengen im Regionallos, desto mehr Wettbewerb, umso günstiger die Angebote.

b. Entscheidung vor Ort

Das Ausschreibungsmodell der Arbeitsgruppe „Stromlieferverträge“ sieht die folgende Vorgehensweise vor: Zunächst bevollmächtigen die für eine Zuschlagserteilung zuständigen Gremien des Kreises bzw. der kreisangehörigen Gemeinden die Verwaltung, die Ausschreibung der Stromlieferverträge durchzuführen. Dabei wird eine Befugnis zur Erteilung von Untervollmacht eingeräumt. Anschließend bevollmächtigt die Verwaltung einen Dritten aus der Region, die für die Vergabe erforderlichen Rechtsakte und Entscheidungen vorzunehmen bzw. zu treffen. Dieser kann sich dabei - je nach Vorgabe der Kommunen vor Ort - eines Vergabegremiums bedienen. Muster für die Ermächtigung der Verwaltung durch die Beschlussgremien der kommunalen Gebietskörperschaften bzw. für die Beauftragung des regionalen Projektbevollmächtigten sind der Tagungsmappe als **Anlagen 4** und **6** beigelegt.

Der Landkreistag als kommunaler Spitzenverband ist entsprechend seiner Aufgabenstellung mit der Abwicklung des konkreten Ausschreibungsverfahrens nicht befasst.

c. Keine Verteuerung durch unnötig oft wiederkehrende Ausschreibungsverfahren

Das Modell der Arbeitsgruppe „Stromlieferverträge“ sieht vor, dass sich der Energieversorger entscheiden kann, ob er ein Angebot für einen Stromliefervertrag abgibt, der eine Mindestlaufzeit von zwei, drei, vier oder fünf Jahren garantiert. Damit ist gewährleistet, dass die Kommunen von ggf. günstigen Einkaufspreisen an der Strombörse für die Jahre 2009 bis 2011 partizipieren können. Gleichzeitig werden aber auch die mitteständischen Energieversorger durch die Ausschreibung angesprochen, die sich möglicherweise nicht in der Lage sehen, auf einen längerfristigen Stromliefervertrag anbieten zu können.

Auch der künftige Stromliefervertrag beinhaltet eine Verlängerungsklausel. Diese sieht vor, dass der Stromliefervertrag über die v. g. Mindestlaufzeit hinaus so lange wirksam bleibt, bis er von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist dabei nur dann wirksam, wenn sie mindestens elf Monate vor Ablauf des Vertrags durch das Energieversorgungsunternehmen bzw. zehn Monate vor Ablauf des Vertrags durch die jeweilige Kommune erfolgt. Durch die Vereinbarung dieser Verlängerungsklausel für jeweils ein weiteres Jahr kann eine Verteuerung der Stromlieferung infolge eines weiter steigenden Strompreises weiter hinausgezögert werden. Unter Umständen ist es durch die Verlängerungsklausel sogar möglich, in der Folgezeit für mehrere Jahre auf weitere Ausschreibungen zu verzichten und damit Kosten einzusparen.

d. Weitere Eckpunkte des sog. „LKT-Modells“

Im Einzelnen ist noch auf die folgenden Eckpunkte des von der Arbeitsgruppe „Stromlieferverträge entwickeln“ Ausschreibungsmodells hinzuweisen:

- Den Energieversorgern wird es im Gegensatz zur Stromausschreibung 2005 nicht möglich sein, den sog. Allgemeinen Tarif zu bieten. Auf Grund der Überführung der Allgemein-Tarif-Stellen in eine sog. Grundversorgung zum 01.07.2007 und der damit verbundenen Beendigung der Allgemeinen Tarife wird bereits bei der Ausschreibung zum 01.01.2007 die Abgabe eines Festpreisangebotes abverlangt.
- Mit dem Stromlieferanten wird vereinbart, dass bis zu einer Schwankungsbreite von 10 % (bezogen auf das Mengengerüst der Allgemein-Tarif-Stellen) Abnahmestellen der Kommunen in den Vertrag aufgenommen oder herausgelöst werden können. Für Sondervertragsstellen müssen gesonderte Verhandlungen mit dem Energieversorger aufgenommen werden.
- Die Zuschläge nach dem EEG bzw. dem KWK-G finden Eingang in den Strompreis.
- Bei einer Änderung der Netznutzungsentgelte um mehr als 3 % kann jeder Vertragspartner eine entsprechende Anpassung der Lieferpreise verlangen.
- Für Sondervertragsstellen sind monatliche Endabrechnungen zu erstellen.
- Dagegen sind für die Allgemein-Tarif-Stellen sowie Straßenbeleuchtung Abschlagszahlungen verbunden mit einer jährlichen Endabrechnung vorgesehen.
- Der Kommune bleibt es ungenommen, während der Vertragslaufzeit eigene Erzeugungsanlagen für den Netzparallelbetrieb zu betreiben oder neu in Betrieb zu nehmen.
- Weiterhin wird nur derjenige Teil des Blindstroms in Rechnung gestellt, der die Freigrenze von 50 % der Wirkarbeit überschreitet.

- Die für die Abrechnung erforderlichen Zählwerte werden durch sich im Eigentum des Netzbetreibers befindliche Zähl- und Messeinrichtungen erfasst.
- Eine Kündigung des Stromlieferungsvertrags ist jederzeit aus wichtigem Grund möglich. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn die Fortführung des Vertrags aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

3. Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)

Externer Dienstleister der Kreise bei der Stromausschreibung im früheren Versorgungsgebiet der RWE/OIE zum 01.01.2005 war der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB). Auf Grund der seinerzeit außerordentlich positiven Erfahrungen hat die Allgemeine Landrätekonferenz bereits frühzeitig beschlossen, auch eine etwaige Ausschreibung zum 01.01.2007 durch den LBB betreuen zu lassen.

Zu diesem Zweck muss der jeweilige regionale Projektbevollmächtigte für die an der Ausschreibung angeschlossenen Kommunen einen gesonderten Vertrag mit dem LBB abschließen. Darin verpflichtet sich der LBB ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen, mit Hilfe dessen der Strombedarf der Kommune zu optimalen Energiebezugskosten und -wettbewerbsbedingungen abgedeckt wird. Der LBB verpflichtet sich weiterhin, die Ausschreibung auf Basis der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vorzunehmen. Zum dritten wirkt der LBB bei der Formulierung des abzuschließenden Stromlieferungsvertrags, den wiederum jede Kommune vor Ort selbst unterzeichnet, mit. Der LBB erhält für diese Dienstleistungen pro hauptamtlicher Verwaltung (Kreise, Städte, Gemeinden, Zweckverbände etc.) 1.800 EUR.

Die Leistungen der Kommune liegen zunächst in der Benennung eines regionalen Projektbevollmächtigten als Ansprechpartner des LBB. Außerdem muss die Kommune die für die Ausschreibung erforderlichen Daten ermitteln.

Der Vertrag zwischen Projektbevollmächtigtem und LBB kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, z. B. wenn das Projekt nicht durch- oder nicht weitergeführt wird. In diesem Fall bedarf es auch keiner Kündigungsfrist. Die Kommunen müssen bei wirksamer Kündigung nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossen und nachgewiesenen Leistungen einschließlich Nebenkosten des LBB vergüten. Mögliche Schadenersatzansprüche bleiben hiervon jedoch unberührt.

Das Vertragsmuster Kommunen ./ LBB ist der Tagungsmappe als **Anlage 8** beigelegt.

4. Rückblick auf die Ausschreibung der Stromlieferverträge zum 01.01.2005

Wie bereits erwähnt, wurden die Stromlieferverträge der kommunalen Gebietskörperschaften im früheren Versorgungsgebiet der RWE/OIE zum 01.01.2005 erstmals ausgeschrieben. Landkreistag Rheinland-Pfalz und Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz haben ihren Mitgliedern unterschiedliche Modelle zur Durchführung dieser Ausschreibung angeboten. Das sog. „LKT-Modell“ bzw. seine von der Arbeitsgruppe „Stromlieferverträge“ erarbeitete Fortführung wurde bereits ausführlich dargestellt. Der Gemeinde- und Städtebund hat demgegenüber die angesprochenen technischen Lose sowie zusätzlich ein sog. Ökostromlos gebildet. Die Durchführung der Ausschreibung übernahm der gemeindliche Spitzenverband selbst.

Es hat sich dann gezeigt, dass im Wesentlichen die Kreise das Ausschreibungsmodell des Landkreistages sowie die kreisangehörigen Gemeinden das Modell des Gemeinde- und Städtebundes gewählt haben. Für eine Durchführung der Ausschreibung durch den LBB - allerdings nicht unmittelbar innerhalb des LKT-Projekts - haben sich zudem in einer dritten Variante die Landkreise Cochem-Zell und Mayen-Koblenz sowie - mit Ausnahme der Stadt Andernach und der Verbandsgemeinde Maifeld (jeweils Landkreis Mayen-Koblenz) - die dort gelegenen kreisangehörigen Gemeinden entschieden.

Bei den vom LBB betreuten Ausschreibungen erhielten ausnahmslos die bisherigen Versorger den Zuschlag, so dass die Versorgungsstrukturen erhalten bleiben konnten. Mit Ausnahme des Loses Altenkirchen (hier ging der Zuschlag an den Mannheimer Versorger MVV) gilt diese Feststellung auch für die vom Gemeinde- und Städtebund ausgeschriebenen Sondervertragsstellen. Den Zuschlag für das sog. Ökostromlos erhielt der Hamburger Stromhändler LichtBlick. Nach Aufhebung der Ausschreibung in den Losen für die Allgemein-Tarif-Stellen sowie Straßenbeleuchtung ging der Zuschlag im anschließenden Verhandlungsverfahren ebenfalls an LichtBlick.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz sieht das sog. „LKT-Modell“ durch die Ausschreibungsergebnisse bestätigt. Sowohl nach Einschätzung des LBB, aber auch nach Darstellung der RWE haben die vom LBB betreuten Ausschreibungen gegenüber der GStB-Ausschreibung wenigstens vergleichbare Ergebnisse erzielt. Eine exakte Gegenüberstellung der Ausschreibungsergebnisse ist aus unserer Sicht auf Grund der unterschiedlichen Losbildungen und Abnahmestrukturen seriöserweise nicht möglich.

Auf Grund dieses Ergebnisses haben die Allgemeine Landrätekonferenz am 16.11.2004 sowie der Geschäftsführende Vorstand des Landkreistages am 16.02.2006 beschlossen, am sog. „LKT-Modell“ festzuhalten.

5. **Ausschreibung der Stromlieferverträge zum 01.01.2007**

Die zum 01.01.2005 neu vergebenen Stromlieferverträge sind von RWE/OIE bzw. der EVM zum 31.12.2006 gekündigt worden. Optional hat RWE jedoch die Möglichkeit eröffnet, auf Wunsch die Kündigung der Allgemein-Tarif-Stellen zurückzunehmen. Dies konnte aus Sicht des Landkreistages nicht empfohlen werden, da sonst der Gedanke des einheitlichen Regionallosses (ein Gebiet, ein Versorger) hinfällig geworden wäre. Zudem werden die Allgemeinen Tarife ab 01.07.2007 auf Grund des neuen Energiewirtschaftsgesetzes in eine sog. Grundversorgung geführt. Diese Abnahmestellen stellen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Sondervertragsstellen dar, die somit aus unserer Sicht spätestens zu diesem Termin ohnehin hätten neu ausgeschrieben werden müssen. Dementsprechend hat der Geschäftsführende Vorstand des Landkreistages am 16.02.2006 beschlossen, dieses Angebot der RWE nicht anzunehmen.

Folge dieser Gesetzesänderung ist es auch, dass, wie bereits oben erwähnt, die Energieversorger nunmehr nicht mehr den zum 30.06.2007 fortfallenden Allgemeinen Tarif, sondern ausschließlich einen Festpreis für die betroffenen Abnahmestellen anbieten können.

Dem Gemeinde- und Städtebund wurde angeboten, die anstehende Strompreisausschreibung gemeinsam mit dem Landkreistag und dem LBB durchzuführen. Dies wurde vom Gemeinde- und Städtebund jedoch abschlägig beschieden.